

fung“ (MüKoStPO/Jahn/Kudlich, 1. Aufl. 2016, StPO § 257 c Rn. 193; ähnlich Bittmann NSTZ 2020, 753: „normativ geprägtes Beruhen“) und die damit einhergehende (allerdings widerlegbare, vgl. BGH NSTZ 2020, 751 (752); 2021, 61 (62)) „verfassungsrechtliche Beruhensvermutung“ (Löwe/Rosenberg/Stuckenberg, 27. Aufl. 2021, StPO § 257 c Rn. 97) zurückgreifen, um den umfassenden Schutzmechanismen des Verständigungsgesetzes und der damit einhergehenden Legitimation durch Verfahren zur Durchsetzung zu verhelfen. ■

12 Vereidigung von Zeugen im Verfahren eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses

StGB §§ 153, 154, 162 Abs. 2; UAusschG § 18

Zur Ausgestaltung der Belehrung von Auskunftspersonen durch den Vorsitzenden eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses mit Blick auf Verteidigungsmöglichkeiten. (Ls. d. Schriftltg.)

VerfGH Sachsen, Beschl. v. 3.12.2020 – Vf. 176-I-20 (HS)

Zum Sachverhalt: Die Antragsteller im Organstreitverfahren beanstanden die Art der Belehrung von Auskunftspersonen durch den Vorsitzenden eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses. Die monierte Wendung lautet wie folgt:

„Wer vor dem Untersuchungsausschuss vorsätzlich uneidlich falsch aussagt, wird im Regelfall mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Sie können auf Ihre Aussage vereidigt werden, soweit nicht ein Vereidigungsverbot besteht. Ich weise Sie darauf hin, dass ein Meineid vor dem Untersuchungsausschuss nicht bestraft wird, der Eid Ihre Aussage aber in besonderem Maße bekräftigt. Die Bestrafung wegen uneidlicher Falschaussage wird davon nicht berührt.“

Der Verfassungsgerichtshof hat den Antrag verworfen.

- 30 **Aus den Gründen:** 2. Die Zulässigkeit des Antrags im Übrigen kann dahinstehen, weil dieser jedenfalls offensichtlich unbegründet ist. Denn die Antragsteller werden durch die vom Antragsgegner zu 1) verwandte Belehrungsformel offensichtlich nicht in ihren Rechten aus Art. 54 Abs. 1 und 3 SächsVerf verletzt oder unmittelbar gefährdet.
- 35 b) aa) Gem. § 13 Abs. 6 UAusschG gelten für die Beweisaufnahme vor einem Untersuchungsausschuss die Vorschriften der StPO entsprechend, soweit sich aus dem UAusschG nichts anderes ergibt (vgl. hierzu auch Beschlussempfehlung und Bericht des Verfassungs- und Rechtsausschusses, Drs. 1/67). Diese Verweisung erstreckt sich auf alle Bestimmungen, die die strafprozessuale Sachverhaltsaufklärung regeln; sie erfasst sowohl befugnisbegründende als auch befugnisbegrenzende Regelungen (vgl. BVerfG Beschl. v. 13.10.2016, BVerfGE 143, 101 [133 f.]; Beschl. v. 17.6.2009, BVerfGE 124, 78 [115]; Urt. v. 17.7.1984, BVerfGE 67, 100 [133] zu Art. 44 Abs. 2 S. 1 GG). Die Bestimmungen der StPO geben einem Untersuchungsausschuss Zwangsmittel zur Beschaffung von Beweismitteln an die Hand, stellen den Informationsverschaffungsanspruch aber auch unter rechtsstaatliche Vorgaben (vgl. BVerfG Beschl. v. 17.6.2009, BVerfGE 124, 78 [115]; vgl. auch Morlok in: Dreier, GG, 3. Aufl., Art. 44 Rn. 47).
- 36 Die Möglichkeit der Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen ist in § 18 S. 1 UAusschG ausdrücklich vorgesehen. Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (Untersuchungsausschussgesetz – PUAG) vom 19.6.

2001 (BGBl. I 1142) wurde überwiegend die Auffassung vertreten, aus dem Verfassungsgebot der Effektivität parlamentarischer Untersuchungsverfahren folge, dass Untersuchungsausschüsse bei der Sachverhaltsaufklärung grundsätzlich auch zur Abnahme des Eides als Mittel der Wahrheitsfindung befugt sind (vgl. etwa BVerfG Urt. v. 17.7.1984, BVerfGE 67, 100 [131]; HessStGH Urt. v. 9.12.1998 – P. St. 1297 – juris Rn. 32; Wiefelspütz ZRP 2002, 14 [15 f.], ders., Das Untersuchungsausschussgesetz, 2003, 263 ff. mwN; aA demgegenüber etwa Güther/Seiler NSTZ 1993, 305; Hamm ZRP 2002, 11). Auch der Einsetzungs-minderheit wurde das Recht zuerkannt, zur Aufklärung des Sachverhalts die Vereidigung eines Zeugen zu verlangen (HessStGH Urt. v. 9.12.1998 – P. St. 1297 juris Rn. 32).

Das am 26.6.2001 in Kraft getretene UAusschG des Bundes verzichtete indes auf eine Regelung zur Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen; begründet wurde dies sowohl mit der ständigen Praxis der Untersuchungsausschüsse und der Praxis der Strafgerichte, zunehmend von Vereidigungen abzusehen (vgl. BT-Drs. 14/5790, 19; hierzu eingehend Wiefelspütz, Das Untersuchungsausschussgesetz, 2003, 267 ff.; ders., ZRP 2002, 14 [16 f.]). Mit der Verabschiedung des UAusschG des Bundes wurde zugleich dem § 153 StGB ein neuer Absatz 2 angefügt, wonach „einer der in Absatz 1 genannten Stelle (...) ein Untersuchungsausschuss eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes gleich“ steht. Nach der Gesetzesbegründung war diese Anpassung der Strafvorschrift über die falsche uneidliche Aussage erforderlich, weil im Untersuchungsausschussgesetz des Bundes auf eine Bestimmung über die mögliche Vereidigung eines Zeugen durch den Untersuchungsausschuss verzichtet worden ist (vgl. BT-Drs. 14/5790, 21). Im Zuge einer Gesetzesnovelle wurde im Jahr 2008 die Vorschrift des § 153 Abs. 2 StGB gestrichen und – ausweislich der Gesetzesmaterialien (vgl. BT-Drs. 16/3439, 8) – der bisherige Regelungsgehalt in § 162 Abs. 2 StGB übernommen. Dort heißt es nun, dass „die §§ 153 und 157 bis 160, soweit sie sich auf falsche uneidliche Aussagen beziehen, (...) auch auf falsche Angaben vor einem Untersuchungsausschuss eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes anzuwenden“ sind.

Auch nach diesen Änderungen des Bundesrechts wird den 38 Untersuchungsausschüssen der Landesparlamente weiterhin die Befugnis zur Eidesabnahme zugesprochen (vgl. etwa VG Hannover Beschl. v. 4.7.2006 – 18 A 1169/02 juris Rn. 61; VG Berlin Urt. v. 11.6.2003 – 2 A 36.02, juris 62; Brocker in: Glauben/ders., Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse, 2. Aufl., § 24 Rn. 3 ff.; Brocker JZ 2011, 716 [718 f.]; Brocker DVBl. 2012, 175 f.; Wiefelspütz KritV 2003, 376 [384]; Wiefelspütz ZRP 2002, 14 [17]; aA demgegenüber: HessStGH Urt. v. 16.11.2011 – P. St. 2323, juris Rn. 250 ff.). Allerdings wird – auch in Fällen, in denen Landesrecht die Befugnis zur Vereidigung ausdrücklich vorsieht – aufgrund des Wortlauts des § 162 Abs. 2 StGB sowie des strafrechtlichen Bestimmtheitsgebotes und Analogieverbotes eine Strafbarkeit nach § 154 StGB wegen Meineides vor einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss überwiegend ausgeschlossen (HessStGH Urt. v. 16.11.2011 – P. St. 2323, juris Rn. 250 ff.; Brocker JZ 2011, 716 [721]; MüKoStGB/Müller, Münchener Kommentar zum StGB, 3. Aufl., § 162 Rn. 10; Fischer, StGB, 66. Aufl., § 162 Rn. 7; ebenso bereits zu § 153 Abs. 2 StGB: Hamm ZRP 2002, 11 [13]; Groß ZRP 2002, 91 [92]; OLG Celle Urt. v. 4.11.2003 – 22 Ss 142/03, juris Rn. 31 ff.; aA ebenfalls noch zu § 153 Abs. 2 StGB: VG Hannover Beschl. v. 4.7.2006 – 18 A

1169/02, juris Rn. 60 ff.; *Wiefelspütz* KritV 2003, 376 [384]; offen gelassen: VG Berlin Urt. v. 11.6.2003 – 2 A 36.02, juris Rn. 62).

- 39 bb) Die Antragsteller werden durch den Hinweis des Antragsgegners in der von ihm verwandten Belehrungsformel auf die strafrechtlichen Konsequenzen eines etwaigen Meineides offensichtlich nicht in ihren Rechten aus Art. 54 Abs. 1 und 3 SächsVerf verletzt oder unmittelbar gefährdet. Mit ihrer gegenteiligen Auffassung verkennen die Antragsteller den Spielraum, der dem Antragsgegner wie auch der Ausschussmehrheit bei der Gestaltung des Untersuchungsverfahrens zukommt. ...
- 40 Für die Belehrung von Zeugen und Sachverständigen gilt im Strafverfahren gem. der Regelung in § 57 S. 1 und 2 StPO (iVm § 72 StPO), dass diese eine Ermahnung zur Wahrheit, die Belehrung über die Möglichkeit der Vereidigung und den Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen nach §§ 153, 154, 161 StGB und ggf. auch nach §§ 257, 258 StGB umfasst (BeckOK StPO/Huber, 37. Ed., § 57 Rn. 1; KK-StPO/Bader, Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 8. Aufl., § 57 Rn. 4). Die Form des Hinweises und der Belehrung steht im richterlichen Ermessen (*Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, 61. Aufl., § 57 Rn. 3). Bei § 57 StPO handelt es sich nach ständiger Rspr. des BGH – anders als bei den Vorschriften über die Vereidigung eines Zeugen (vgl. hierzu BGH Beschl. v. 11.12.2008 – 3 StR 429/08, juris; v. 16.11.2005, BGHSt 50, 282 [284] mwN) – nur um eine im Interesse des Zeugen erlassene Ordnungsvorschrift (vgl. nur BGH Beschl. v. 19.12.2001 – 3 StR 427/01, juris Rn. 4).
- 41 Vor diesem Hintergrund ist – auch mit Blick auf die Besonderheiten des parlamentarischen Untersuchungsverfahrens im Vergleich zum Strafprozess (vgl. hierzu etwa BayVerfGH, Entscheidung v. 10.10.2006 – Vf. 19-VIa-06, juris Rn. 40 f.) – von vornherein ausgeschlossen, dass durch die vom Antragsgegner verwandte Belehrungsformel das durch Art. 54 Abs. 1 und 3 SächsVerf gewährleistete Recht der Antragsteller auf angemessene Beteiligung an der Sachaufklärung verletzt wird. Die sprachliche Ausgestaltung der Belehrung durch den Antragsgegner, die in seinem Ermessen als Ausschussvorsitzenden liegt, ist nachvollziehbar und beruht nicht auf sachfremden Erwägungen. Sie erfüllt die Anforderungen des § 57 S. 1 und 2 StPO (iVm § 72 StPO) an eine Belehrung von Zeugen bzw. Sachverständigen. Soweit in der Belehrung darauf hingewiesen wird, dass „ein Meineid vor dem Untersuchungsausschuss nicht bestraft wird“, basiert dies nicht allein auf dem Ergebnis des Gutachtens des Juristischen Dienstes des Landtages vom 12.12.2019, das sich eingehend mit der Rechtslage befasst hat, sondern entspricht auch der – wie dargelegt – in Literatur und Rechtsprechung weit verbreiteten Auffassung, wonach § 162 Abs. 2 StGB eine Sperrwirkung gegen eine Strafbarkeit wegen Meineides vor Untersuchungsausschüssen entfaltet. Es ist nicht Aufgabe des VerfGH, in dem vorliegenden Organstreit zu klären, ob diese Auffassung zutreffend ist oder nicht. Denn selbst wenn – wie von den Antragstellern behauptet – der Antragsgegner von einem unzutreffenden Normverständnis des § 162 Abs. 2 StGB ausgegangen sein sollte, ist nicht erkennbar, dass dessen Rechtsauffassung nicht mit zumindest beachtlichen Gründen frei von objektiver Willkür vertretbar ist, und damit erst recht nicht die Annahme begründet, dass das Verhalten des Antragsgegners zu 1) auf sachfremden Erwägungen beruht. Zu keiner anderen Beurteilung führt die von den Antragstellern herangezogene Entscheidung des BGH vom 14.4.2020. Darin wird zwar ausgeführt, dass die Vor-

schrift des § 162 Abs. 2 StGB nur die Strafbarkeit uneidlicher Falschaussagen vor parlamentarischen Untersuchungsausschüssen erweitere und keine Sperrwirkung für eidliche Falschaussagen vor einem Wahlprüfungsausschuss entfalte (BGH Beschl. v. 14.4.2020 – 5 StR 424/19, juris Rn. 9). Die Entscheidung besagt aber nichts zur Strafbarkeit eidlicher Falschaussagen vor einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss eines Landtages, dessen Landesrecht – wie § 18 UAusschG – die Möglichkeit der Eidesabnahme vorsieht.

Praxiskommentar von Rechtsanwalt Dr. Butz Peters, Dresden

Wie ist der Zeuge vor einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss zu belehren? Kein Problem, werden jetzt viele denken: Doch nicht anders als im Strafverfahren – weil dessen Vorschriften im Untersuchungsverfahren „sinngemäß“ (Art. 44 Abs. 2 S. 1 GG) beziehungsweise „entsprechend“ (§ 13 Abs. 6 SächsUAG) gelten. Schon falsch.

I. 1. In der deutschen Untersuchungsausschusspraxis – in den sechzehn Landtagen und im Bundestag – gibt es derzeit drei Varianten der Belehrung. Die erste (zB „Amri“-Untersuchungsausschuss des Bundestages): Vor Beginn der Vernehmung erklärt der Vorsitzende dem Zeugen oder Sachverständigen, dass er bei einem Verstoß gegen die Wahrheitspflicht wegen uneidlicher Falschaussage bestraft werden könne (§ 162 Abs. 2 StGB iVm § 153 StGB). Zweite Variante (zB „Terroranschlag Halle“-Untersuchungsausschuss des Landtags Sachsen-Anhalt): Zusätzlich sagt der Vorsitzende der Auskunftsperson, dass sie auch wegen Meineids (§ 154 StGB) bestraft werden könne – falls sie am Ende der Vernehmung vereidigt werde. Eine dritte Variante gibt es im Sächsischen Landtag: „Wer vor dem Untersuchungsausschuss vorsätzlich uneidlich falsch aussagt, wird im Regelfall mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft,“ erklärte der Ausschussvorsitzende *Lars Rohwer* (CDU) im Untersuchungsausschuss „Afd-Landesliste“ Sachverständigen – und fuhr fort: „Sie können auf Ihre Aussage vereidigt werden, soweit nicht ein Vereidigungsverbot besteht. Ich weise Sie darauf hin, dass ein Meineid vor dem Untersuchungsausschuss nicht bestraft wird, der Eid Ihre Aussage aber in besonderem Maße bekräftigt. Die Bestrafung wegen uneidlicher Falschaussage wird hiervon nicht berührt.“

2. Grund für diese unterschiedlichen Belehrungen sind bis heute anhaltenden Interpretationsdivergenzen, die entstanden sind, nachdem 2001 der Bundesgesetzgeber die Strafbarkeit des „Meineids“ vor einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss gestrichen hatte: Damals, als er das Bundestags-Untersuchungsausschussgesetzes (PUAG) schuf, verzichtete er ausdrücklich auf „eine mögliche Vereidigung von Zeugen“, weil sie in der Praxis keine große Rolle spiele (BT-Drs. 14/5790, 19 (21); zur Entstehungsgeschichte: *Wiefelspütz* ZRP 2002, 14 (17)). Dementsprechend ändert der Bundesgesetzgeber das Strafgesetzbuch (§ 153 Abs. 2 StGB aF). Seither ist (nur noch) die uneidliche Falschaussage vor einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss strafbar. So kann dieser nicht mehr auf deren Qualifikation zugreifen, den Meineid (vgl. BGH NJW 1956, 191; *Fischer*, Strafgesetzbuch: StGB, 68. Aufl. 2021, StGB § 154 Rn. 1; wN bei *Peters* NSTz 2021, 129 (130)), indem er den Zeugen vereidigt. Rechtspolitisch ist das kein Verlust, weil zum einen das Strafmaß der Falschaussage beachtlich ist („Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren“) und es zum

anderen, anders als im Strafverfahren, nicht um das Rechtsgut Rechtspflege geht, sondern um die „Aufklärung eines Sachverhalts zu politischen Zwecken“ (BVerfGE 124, 78 (116) – BND): Das von einem Parlamentsorgan geführte Verfahren ist a priori partei- wie auch fraktionspolitisch determiniert und Instrument des politischen Wettbewerbs. Strukturell völlig anders als das Strafverfahren.

Weil das Regelungsziel des Bundesgesetzgebers aus dem Jahr 2001 mitunter verkannt wurde (zB VG Hannover, Urt. v. 4.7.2006 – 18 A 1169 Rn. 61 ff.; *Glauben/Brockner*, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, 1. Aufl. 2004, § 25 Rn. 9 f.), verfrachtete er 2008 diese Regelung in § 162 Abs. 2 StGB: „Ohne sachliche Änderung“, wie er erklärte (BT-Drs. 16/3439, 6), aber anders formuliert. Seither besagt diese Norm, dass der Tatbestand der falschen uneidlichen Aussage (vor Gericht, § 153 StGB) auch bei falschen Angaben vor einem Untersuchungsausschuss anzuwenden ist. Für den Meineid gibt es keine entsprechende Regelung. Auf der anderen Seite bestimmten aber die meisten Untersuchungsausschussgesetze (ausgenommen: PUAG, M-V, NRW und Bran), dass die Ausschüsse Zeugen und Sachverständige vereidigen dürfen (zB § 18 Abs. 1 S. 1 SächsUAG).

3. Dieser Situation wollte der Vorsitzende in dem sächsischen Untersuchungsausschuss Rechnung tragen. Nicht einverstanden mit seiner Belehrung waren die AfD-Abgeordneten im Ausschuss. Sie meinten, dadurch würde ihr verfassungsmäßiges Minderheitsrecht auf Beweiserhebung (Art. 54 Abs. 3 SächsVerf) verletzt. Durch den „Gebrauch der falschen Belehrungsformel“ könne bei der Auskunftsperson der unvermeidbare Verbotsirrtum hervorgerufen werden (§ 17 StGB), dass die eidliche Falschaussage vor dem Untersuchungsausschuss nicht als Meineid nach § 154 StGB strafbar sei. Einen entsprechenden Feststellungsantrag der AfD-Ausschussmitglieder wie auch der AfD-Parlamentsfraktion wies der Sächsische Verfassungsgerichtshof als – „jedenfalls“ – unbegründet ab. Das Ergebnis überzeugt, seine Begründung nicht.

Zur Begründung erklärte der Verfassungsgerichtshof, verfassungsgerichtlich sei das Verhalten des Ausschussvorsitzenden nicht zu beanstanden, weil dessen Ansicht „nicht mit zumindest beachtlichen Gründen frei von objektiver Willkür vertretbar“ sei (Rn. 41): Denn „überwiegend ausgeschlossen“ werde in Rechtsprechung und Schrifttum „eine Strafbarkeit nach § 154 wegen Meineids vor einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss“ – aufgrund des Wortlauts von § 162 Abs. 2 StGB, dem strafrechtlichen Bestimmtheitsgebot und dem Analogieverbots (Rn. 38).

Rechtsmethodisch überraschend ist, dass der Verfassungsgerichtshof als Beleg für die von ihm angeführte „aA“ ganze zwei Quellen nennt (VG Hannover (2006), *Wiefelspütz* (2003)): Und die ergingen zu der durch die Einführung von § 162 Abs. 2 StGB überholte Rechtslage. Unstrittig ist seither, seit 2008, dass wegen der „Sperrwirkung“ dieser Norm der Straftatbestand des Meineids vor einem Untersuchungsausschuss nicht mehr verwirklicht werden kann (*nulla poene sine lege*, HessStGH BeckRS 2011, 55885 (27) – Polizeipräsident; *Fischer*, 68. Aufl. 2021, StGB § 162 Rn. 7; *Hölscheidt/Hoppe* DÖV 2021, 69 (70); wN bei: *Peters*, Untersuchungsausschussrecht, Länder und Bund, 2. Aufl. 2020, Rn. 920).

Angesichts dessen wäre die richtige Begründung gewesen: Weil die Belehrung des Ausschussvorsitzenden die heute un-

strittige Rechtslage wiedergibt, war sie nicht willkürlich und deshalb nicht zu beanstanden.

II. Was folgt daraus für die drei Belehrungsalternativen?

1. Falsch ist in jedem Fall die zweite Variante (I. 1.), weil der Untersuchungsausschusszeuge den Straftatbestand des Meineids nicht mehr erfüllen kann. Daran vermag auch die unzutreffende Belehrung eines Ausschussvorsitzenden nichts zu ändern.

2. Die Variante eins ist die richtige Belehrung bei den vier Untersuchungsausschussgesetzen (PUAG, M-V, NRW und Bran), die dem Ausschuss keine Vereidigungsbefugnis einräumen (vgl. *Waldhoff/Gärditz/Heyer*, PUAG – Untersuchungsausschussgesetz, PUAG § 26 Rn. 45 mwN). Gleiches gilt für Niedersachsen und Hessen: Dort gibt es kein Untersuchungsausschussgesetz. Weil auch die Verfassungen den Untersuchungsausschüssen keine Vereidigungsbefugnis verleihen, fehlt es hier von vornherein an einer „Grundlage“ für die Vereidigung.

3. Nicht so einfach hingegen lässt sich die Frage nach der richtigen Belehrung für die elf anderen Untersuchungsordnungen beantworten, in denen das Untersuchungsausschussgesetz dem Ausschuss eine Vereidigungsbefugnis einräumt (B-W: § 18 S. 1 („Zeugen und Sachverständige können vereidigt werden.“); Bay: Art. 16 Abs. 1, 2; Berl: § 24 Abs. 5; Brem: § 14 Abs. 2; Ham: § 24; R-P: § 18 Abs. 1; Saar: § 25 Abs. 2; Sa: § 18; S-A: § 19 Abs. 2 S. 2; S-H: § 15; Thür: § 18 Abs. 1 – Gleiches besagen die Verfassungen in Bay (Art. 25 Art. 3) und Brem (Art. 105 Abs. 5 S. 2)).

a) Nach einer Sichtweise (*Glauben/Brockner* Parlamentarische UA-HdB, 3. Aufl. 2016, Kap. 25 Rn. 12) gibt es in Anbetracht der StGB-Änderung einen Meineid vor einem Untersuchungsausschuss „nur noch im untechnischen Sinne“: Zwar dürfe der Untersuchungsausschuss einen Eid abnehmen. Aber das führe nicht (mehr) zu der erhöhten Strafandrohung des § 154 StGB. Für die entgegengesetzte Sichtweise (HessStGH BeckRS 2011, 55885 – Polizeipräsident) ist die Vereidigung unzulässig, wenn eine an die „Eidesleistung anknüpfende besondere Strafandrohung von vornherein“ ausscheidet. Das folge aus dem „engen Sachzusammenhang“ zwischen § 59 StPO und § 154 StGB.

b) Im Kern geht es um die Frage, ob der Bundesgesetzgeber den Landesuntersuchungsausschüssen ihre „Vereidigungsbefugnis“ aus dem Landesrecht nehmen konnte, indem er im StGB die Strafbarkeit des Meineids vor einem Untersuchungsausschuss strich. Oder anders herum: Besitzt ein Untersuchungsausschuss ein Recht zur Vereidigung (vgl. § 59 StPO), obwohl sie keine strafrechtlichen Konsequenzen hat?

Die erste Sichtweise führt an, der Eid bekräftige eine Aussage in einem „besonderen Maße“. Aber das ist in der Untersuchungspraxis tatsächlich nur eine theoretische Größe, keine praxisrelevante: Aus den über mittlerweile siebzig Jahren Untersuchungsausschussgeschichte in der Bundesrepublik ist kein einziger Fall bekannt, in dem ein Zeuge, als ihm am Ende seiner Vernehmung eröffnet wurde, dass er vereidigt werden soll, seine Aussage revidierte – zwingend ist der Nacheid (§ 59 Abs. 2 S. 1 StPO).

Von Seiten der Ausschüsse wird immer wieder der kompetenzrechtliche Einwand erhoben (vgl. *Brockner* JZ 2011, 716 (719)): Der Landesgesetzgeber hätte ihnen eine „Vereidigungsbefugnis“ eingeräumt. Die könne ihnen der Bundesgesetzgeber nicht „rauben“. Bei näherer Betrachtung ist

das nicht stichhaltig: Dieses „Recht“ erhielten die Landesausschüsse durch die Untersuchungsausschussgesetze der Länder zwischen 1970 (Bayern) und 1997 (Hamburg): Zu einer Zeit, als außer Frage stand, dass vor einem Untersuchungsausschuss der Meineid nach § 154 StGB begangen werden kann (BGHSt 17, 128 (129 ff.) – Spielbankenkonzessionen): Das Recht zur Vereidigung wurde in dem Verweis auf „die Vorschriften über den Strafprozess“ in Art. 44 Abs. 2 S. 1 GG und den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen erblickt (*Schleich*, Das parlamentarische Untersuchungsrecht des Bundestages, 1985, 23 mwN).

Das ist auch der Grund, warum sich aus den Gesetzesmaterialien zu den landesrechtlichen Regelungen (vgl. zB LT BW-Drs. 6/1225, 12 ff.; LT Sa-Drs. 1/55, 1.67, PlPr 1/7, 278 ff.; HB-Drs. 15/7700, 3, 9) kein Anhaltspunkt dafür ergibt, dass die Gesetzgeber zwischen Stuttgart und Kiel den Landesuntersuchungsausschüssen eine vom StGB losgelöste Vereidigungsmöglichkeit erteilen wollten. Diese Regelungen enthalten keine Sanktionsnorm (vgl. Art. 72 Abs. 1 GG, Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG); sie tun nichts anderes, als die (damalige) StGB-Lage widerzuspiegeln. So ergibt die historische Betrachtung, dass die Vereidigungsbefugnis in den Untersuchungsausschussgesetzen keine konstitutive, sondern nur eine deklaratorische – auf das StGB rekurrierende – Bedeutung hat(te). Und die Zugriffsmöglichkeit auf die Strafandrohung des Meineids beendeten für die Untersuchungsausschüsse die StGB-Neuregelungen (2001/2008). Sie entzogen dem Eid den Boden (vgl. *Glauben/Broker* Parlamentarische UA-HdB, 3. Aufl. 2016, Kap. 25 Rn. 12).

Und die teleologische Betrachtung? Warum die Vereidigung? Seit der Neufassung des § 59 StGB im Jahr 2004 (BGBl. I 2198, 2201) ist im Strafverfahren die Nichtvereidigung die Regel. Nur ausnahmsweise hat die Vereidigung zu erfolgen. Und zwar dann, wenn sie das Gericht wegen ihrer „ausschlaggebenden Bedeutung“ oder „zur Herbeiführung einer wahren Aussage“ für geboten hält. Im Lichte dessen wird der Zweck der Vereidigung heute darin erblickt, dass die erhöhte Strafandrohung für den Zeugen eine erhöhte Wahrheitsvermutung für seine Aussage begründe (vgl. *Fischer*, 68. Aufl. 2021, StGB § 154 Rn. 2). Ein weites Feld. Jedenfalls ist aufgrund von § 162 Abs. 2 StGB für den Zeugen in einem Untersuchungsausschuss, anders als im Strafverfahren, die erhöhte Strafandrohung entfallen: und damit zugleich der Sanktionsdruck ebenso wie die „erhöhte Wahrheitsvermutung“ für seine Aussage und damit – und das ist der springende Punkt – auch der Zweck der Vereidigung.

Hinzu kommt, dass die deutsche Rechtsordnung im Wesentlichen nur zwei Arten des Eides kennt: Den Amtseid, den beispielsweise Beamte (zB § 64 Abs. 1 BBG) und Minister (zB Art. 64 Abs. 2 GG, Art. 56 GG) vor Übernahme ihres Amtes ablegen – ohne strafrechtliche Relevanz. Und den Eid vor Gericht, mit dem Zeugen und Sachverständige ihre Tatsachenbehauptungen bekräftigten (zB § 59 StPO, § 391 ZPO) – Konsequenz ist die erhöhte Strafandrohung des § 154 StGB. Angesichts dessen erschöpft sich die Funktion des Eides von Auskunftspersonen (iSv von § 59 StPO) in der Herbeiführung der erhöhten Strafandrohung des Meineids (HessStGH BeckRS 2011, 55885 (28) – Polizeipräsident). Ist diese Verknüpfung unmöglich, wie beim Untersuchungsausschusszeugen, ist die Vereidigung funktionslos. Deshalb hat sie zu unterbleiben (*MüKoStGB/Müller*, Münchener Kommentar zum StGB, 4. Aufl. 2020, StGB § 162 Rn. 10 mwN). Nirgendwo in den deutschen Verfahrensordnungen ist der Eid Selbstzweck. Das gilt auch für das ebenso kontur-

auch sanktionslose Konstrukt des „Meineids im untechnischen Sinne“. Juristisch ein Nullum.

c) Aus diesem Ergebnis ergibt sich für die richtige Belehrung im Untersuchungsverfahren: Weil für die Beweisaufnahme die strafverfahrensrechtlichen Vorschriften sinngemäß oder entsprechend gelten, folgt aus der Vorschrift über die Zeugenbelehrung (§ 57 Satz 1 StPO „Vor der Vernehmung werden die Zeugen ... über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage belehrt“), dass der Ausschusszeuge (nur) über die Strafbarkeit einer uneidlicher Falschaussage zu belehren ist (erste Variante, I. 1.). Zu unterbleiben hat der Hinweis auf „die Möglichkeit der Vereidigung“ (§ 57 Satz 2 StPO), weil sie in Wahrheit nicht besteht (I. 3.). Dies gilt für alle parlamentarischen Untersuchungsverfahren in Deutschland (vgl. II. 2.) – und ist das Gesamtergebnis dieser Betrachtung.

d) Bleibt noch die Frage, ob ein Untersuchungsausschuss gegen einen Zeugen, der es ablehnt, vor ihm zu schwören („Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe“ oä, § 64 StPO), die Verweigerungsfolgen aus § 70 Abs. 1, 2 StPO verhängen kann. Gerichtlich wurde die Frage noch nicht entschieden. Geht man zutreffender Weise davon aus, dass dem Ausschuss keine Befugnis zur Vereidigung zusteht, darf der Zeuge zu ihr auch nicht mit Zwangsmitteln angehalten werden (vgl. *Schmitt* in Meyer-Goßner/Schmitt, Strafprozessordnung: StPO, 63. Aufl. 2020, StPO § 70 Rn. 7) – nicht anders als bei einem Vereidigungsverbot (§ 60 StPO) oder Eidesverweigerungsrecht (§ 61 StPO). ■

13 Unzulängliche Unterrichtung des Angeklagten über Zeugenaussagen nach Abtretung

StPO § 238 Abs. 2, § 247 S. 4

Rügt der Angeklagte die unzureichende Unterrichtung über den Inhalt einer nach § 247 S. 1 StPO in seiner Abwesenheit durchgeführten Zeugenvernehmung, hängt der Erfolg der Verfahrensbeanstandung davon ab, dass er bereits in der Hauptverhandlung die ermessensfehlerhafte Ausgestaltung der Unterrichtung geltend gemacht hat. (Ls. d. Schriftltg.)

BGH, *Beschl. v. 23.3.2021 – 3 StR 60/21 (LG Oldenburg)*

Zum Sachverhalt: Das LG hat den Angekl. der „Vergewaltigung in Tateinheit mit schwerem sexuellem Missbrauch eines Kindes, tatmehrheitlich des sexuellen Missbrauchs eines Kindes in Tateinheit mit einem sexuellen Übergriff in 2 Fällen, tatmehrheitlich des sexuellen Missbrauchs eines Kindes in einem weiteren Fall sowie tatmehrheitlich der sexuellen Nötigung“ für schuldig befunden und ihn zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten verurteilt. Die hiergegen gerichtete Revision des Angekl. ist unbegründet. Von Interesse ist indessen eine Verfahrensrüge, mit der der Angekl. einen Verstoß gegen die Pflicht zur Unterrichtung nach § 247 S. 4 StPO geltend macht. Ihr liegt folgendes Verfahrensgeschehen zu Grunde:

Die Strafkammer beschloss in der Hauptverhandlung vor der Zeugenvernehmung eines geschädigten Kindes gem. § 247 S. 1 StPO die Entfernung des Angekl. aus dem Sitzungssaal und ordnete zugleich an, dass die Vernehmung dieser Zeugin über eine Videoanlage in einen Nebenraum übertragen wurde, von dem aus der Angekl. die Vernehmung audiovisuell verfolgen konnte. Im Rahmen der Vernehmung des Kindes wurde mit diesem eine Grundrisszeichnung der Wohnräume des Angekl. erörtert; ferner wurde dem Kind ein Chatverkehr durch Verlesung vorgehalten. Nach der Vernehmung wurde der Angekl. in den Sitzungssaal zurückgerufen und erklärte, dass er der Vernehmung von dem Nebenraum aus habe folgen können, allerdings Nachfragen an die Zeugin habe. Seinem Wunsch entsprechend wurde die Zeugin dann in seiner erneuten Abwesenheit ergänzend befragt; auch diese Befragung